

EMN INFORM

Die Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen für AsylwerberInnen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten

1. EINLEITUNG¹

Dieses EMN-Inform fasst die Ergebnisse der EMN-Studie *Die Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen für AsylwerberInnen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten*, die 2014 publiziert wurde, zusammen². Die Studie stützt sich auf die Beiträge von den Nationalen Kontaktpunkten des EMN in 23 Mitgliedsstaaten³ und Norwegen, die anhand einer gemeinsamen Studienvorlage erstellt wurden, um damit eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Im Folgenden werden die wesentlichen Erkenntnisse dargestellt.

2. DIE WICHTIGSTEN PUNKTE:

★ Unter dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (CEAS) sollten Personen auf gleichwertigem Niveau Aufnahmebedingungen gewährt werden, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Die Aufnahmerichtlinie⁴ hat Mindestnormen für die Aufnahme von AntragstellerInnen festgelegt,

während die Neufassung der Aufnahmerichtlinie⁵ darüber hinaus auf "unionsweite, angemessene und vergleichbare Aufnahmebedingungen" abzielt. Trotzdem berichten Mitgliedstaaten über Schwierigkeiten, diese in der Praxis zu gewährleisten.

★ Die **Gestaltung** der Aufnahmeeinrichtungen weist erhebliche **Unterschiede** zwischen den Mitgliedstaaten auf. Es bestehen Unterschiede sowohl in der Art der Einrichtungen, als auch in den AkteurInnen die an der Erbringung der Aufnahmebedingungen beteiligt sind. Solche Diskrepanzen bestehen nicht nur zwischen den unterschiedlichen Mitgliedstaaten, sondern auch auf regionaler Ebene innerhalb einiger Mitgliedstaaten. Ungleiche Behandlung zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten kann - in Einzelfällen - auch zu inadäquaten Aufnahmebedingungen führen.

★ Im Hinblick auf die großen Unterschiede in der Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen ist es von zentraler Bedeutung, dass die **Aufnahmebedingungen** und **(Mindest-) Qualitätsstandards** in sämtlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten durchgehend eingehalten werden, auch in schwierigen Zeiten. **Abstimmung, Umsetzung und (externe) Kontroll-mechanismen** könnten weiter entwickelt werden, um Homogenität zu gewährleisten und um die Anerkennung und den Austausch von bewährten Praktiken zu fördern.

¹ Der Text dieses EMN-Informs wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Deutschland oder Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

² Verfügbar auf der [EMN-Webseite](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF)

³ Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern

⁴ Richtlinie 2003/9/EG; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF>

⁵ Richtlinie 2013/33/EU; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

★ Die **speziellen Bedürfnisse** von besonders schutzbedürftigen Personen werden von den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Jedoch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Einhaltung angemessener Standards zu gewährleisten, beispielsweise bezüglich der Prüfung von besonderen Bedürfnissen und der Bereitstellung von bedarfsgerechten Unterkünften. Obwohl die meisten Mitgliedstaaten eine Untersuchung zur Prüfung des Vorliegens von besonderen Bedürfnissen durchführen, bestehen große Unterschiede im Hinblick auf die Kriterien der Prüfung, die Methoden, der zeitlichen Abfolge und der Folgemaßnahmen. Ebenso stellen alle Mitgliedsstaaten spezielle Unterkünfte für besonders schutzbedürftige Personen zur Verfügung, jedoch gibt es Unterschiede bezüglich der Art der Unterkünfte und der Zielgruppe.

★ Die meisten Mitgliedstaaten berichten, dass sie zwischen 2008 und 2012/2013 eine besondere **Belastung** ihres Asylsystems erfahren haben. Diese Belastung ergab sich aus folgenden Ursachen: hoher und/oder plötzlicher Anstieg von AntragstellerInnen⁶; Schwankungen in der Anzahl der AntragstellerInnen; interne organisatorische Herausforderungen für das Aufnahmesystem, sowie anderweitige Herausforderungen.

★ Die **Umverteilung** von AntragstellerInnen auf internationalen Schutz innerhalb des Territoriums eines Mitgliedstaates kann eine effektive Maßnahme darstellen, um die Belastung bestimmter Aufnahmeeinrichtungen zu minimieren. Die Mitgliedstaaten entscheiden vor allem über die Zuteilung und Umverteilung von AntragstellerInnen auf verschiedene Regionen basierend auf dem jeweiligen Stand des Verfahrens; beide Vorgehensweisen sind sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, von Vorteil.

★ **Bewährte Praktiken** bezüglich Herangehensweisen zur Gewährleistung der Flexibilität der Aufnahmesysteme umfassen:

- **Strategien zur Vorbereitung und Reaktion auf sowie Abschwächung von Belastungen des Asylaufnahmesystems;**

- **Gestaltung der Aufnahme in Form einer Abfolge** (z.B. vom Zuzug, Aufnahme, Verfahren, Abwanderung, zur Rückkehr/Integration).

★ **Strategien zur Vorbereitung und Reaktion auf sowie Abschwächung von Belastungen des Asylaufnahmesystems:**

- Bewährte Praktiken bezüglich der **Vorbereitung** umfassen: Notfallpläne und die Bereithaltung von

Pufferkapazitäten in regulären Einrichtungen (+/- 15% der Gesamtkapazität).

- Existierende Praktiken zur **Abschwächung** der negativen Effekte von Belastungssituationen umfassen: ein Frühwarnsystem; Beschleunigung des Entscheidungsprozesses; und Budgetflexibilität.

- Bewährte Praktiken bezüglich der **Reaktion** auf Belastungen des Aufnahmesystems für AsylwerberInnen umfassen: Schaffung von neuen Einrichtungen oder die Schaffung von neuen Plätzen innerhalb existierender Einrichtungen. Im Fall von vorübergehenden Belastungssituationen dient die Schaffung von „Notfallstrukturen“ (z.B. Hotels und ungenutzte staatliche Einrichtungen) eher als vorübergehend notwendiges Übel (denn als bewährte Praktik).

★ Im Konzept der **Gestaltung in Form einer Abfolge** wird der Aufnahmeprozess wie ein Kontinuum gehandhabt. Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen in den verschiedenen Phasen des Prozesses indem sie den Zuzug begrenzen, die Aufnahmekapazitäten steigern, das Asylverfahren effizienter gestalten, die Abwanderung erleichtern und/oder eine effektive Rückkehr- oder Niederlassungspolitik betreiben.

★ Es besteht ein allgemeiner Mangel an standardisierten Herangehensweisen zur Sammlung und Nutzung von Statistiken bezüglich der Aufnahmebedingungen. Dies bestätigt die Notwendigkeit, **gemeinsame Indikatoren** und **standardisierte Methoden** zu entwickeln, um die **Kapazität** und die **Belastung** messen und berechnen zu können, um die **Zu- und Abwanderung** von AntragstellerInnen aus den Aufnahmeeinrichtungen zu registrieren und um einen Vergleich der **Aufnahmekosten** zu erleichtern.

3. ZWECK UND ERGEBNISSE DER STUDIE

Das Hauptziel der Studie war es, bewährte Praktiken und existierende Mechanismen zu identifizieren, die eine Flexibilität und Effizienz der Aufnahmeeinrichtungen gewährleisten, bei gleichzeitiger Qualitätssicherung. Die Gestaltung der Aufnahme und die Gewährleistung von Unterbringungsstandards, die den AntragstellerInnen auf internationalen Schutz ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, sind sehr komplex. Die Aufnahme von AntragstellerInnen kann von starken Schwankungen der Antragszahlen geprägt sein, was einen hohen Grad an Flexibilität in der Gestaltung der Aufnahme erfordert. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen, dass der Anspruch der AntragstellerInnen, Schutz zu beantragen und menschenwürdige Aufnahmestandards zu genießen, gewährleistet ist. Gleichzeitig muss eine effiziente Bearbeitung der Asylanträge und die Vermeidung von

⁶ Entweder aufgrund der Sicherheitslage in Drittstaaten und/oder aufgrund der Aufhebung von Visabestimmungen für bestimmte Staaten des westlichen Balkans.

Missbrauch des Asylsystems sichergestellt werden. Während auf EU-Ebene bereits harmonisierte Mindestnormen eingeführt wurden, bestehen in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede bezüglich der Art, der Beschaffenheit und der Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen. Die Studie untersuchte deshalb:

- ★ Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen (Gestaltung);
- ★ Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Bereitstellung grundlegender materieller Aufnahmebedingungen (Gesetzgebung/Qualität);
- ★ Bewährten Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich des Umgangs mit Belastungen ihrer Aufnahmesysteme (Flexibilität);
- ★ Faktoren, welche die Zu- und Abwanderung von AntragstellerInnen beeinflussen (Effizienz).

4. GESTALTUNG

Welche Arten von AntragstellerInnen haben Anspruch auf Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen?

Folgende **Kategorien von Personen**, die internationalen Schutz beantragt haben, haben in den verschiedenen Mitgliedstaaten **Anspruch auf Aufnahmebedingungen**: AsylwerberInnen unter der Dublin II-Verordnung, im Zulassungsverfahren, in beschleunigten Verfahren, besonders schutzbedürftige Personen, unbegleitete Minderjährige (jene inbegriffen, deren Verfahrensmöglichkeiten ausgeschöpft sind), AsylwerberInnen im Beschwerdeverfahren und jene, die einen Folgeantrag gestellt haben; Personen mit einem positiven Asylbescheid sowie auch abgelehnte AsylwerberInnen. Darüber hinaus gestatten einige Mitgliedstaaten auch **anderen Kategorien von Personen** Zugang zu Aufnahmebedingungen, wie zum Beispiel EU/EEA-Staatsangehörigen oder Familienangehörigen der AntragstellerInnen. Der Zugang zu Aufnahmebedingungen kann auch **vorgehalten** **eines Nachweises über nicht ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts** gewährt werden. In den meisten Mitgliedstaaten werden die **Aufnahmebedingungen für AntragstellerInnen** aus Gründen wie der Verstoß gegen die Hausordnung der Aufnahmeeinrichtung, Abwesenheit von der Einrichtung, Stellen eines Folgeantrags auf Asyl usw. **reduziert oder entzogen**.

Welche verschiedenen Arten von Aufnahmeeinrichtungen gibt es? Welche AkteurInnen sind an der Bereitstellung der Aufnahmebedingungen beteiligt?

Große Unterschiede bestehen bezüglich der **Art der Einrichtungen** und der **AkteurInnen** die diese bereitstellen. Während die Mehrheit der

Mitgliedstaaten die AntragstellerInnen in gemeinschaftlichen Einrichtungen unterbringen, sehen andere sowohl gemeinschaftliche als auch individuelle Unterbringungsmöglichkeiten vor. Die meisten Mitgliedstaaten machen auch von Erstaufnahmestellen/Durchgangszentren Gebrauch, um AntragstellerInnen während des Zulassungsverfahrens unterzubringen.

Im Hinblick auf die AkteurInnen kann zwischen jenen Mitgliedstaaten, welche die finanzielle und die exekutive Verantwortung in den staatlichen Behörden zentralisieren, und jenen Mitgliedstaaten, in welchen die Verantwortung zwischen dem Staat und den lokalen Behörden aufgeteilt ist, unterschieden werden. Viele Mitgliedsstaaten beteiligen auch Dritte am Management der Aufnahmeeinrichtungen (z.B. NGOs, privatwirtschaftliche Unternehmen). Im Hinblick darauf unterscheidet sich die Gestaltung der Aufnahmeeinrichtungen erheblich zwischen und innerhalb mancher Mitgliedstaaten.

Welche Faktoren beeinflussen die Zuteilung der AntragstellerInnen auf die verschiedenen Arten der Aufnahmeeinrichtungen?

Verschiedene Faktoren, die oft gleichzeitig wirken, beeinflussen die Wahl der **Zuteilung**. Aufnahmekapazität, die Bedürfnisse und das Profil der AntragstellerInnen sowie der Stand des Verfahrens sind häufige Faktoren, die für die Zuteilung in allen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen. Die Zuteilung basiert jedoch in den meisten Mitgliedstaaten hauptsächlich auf einer der beiden folgenden Herangehensweisen, oder auf einer Kombination derselben:

- ★ Zuteilung aufgrund des Konzepts der **Lastenteilung** zwischen Staat, Regionen oder Provinzen über ein **Umverteilungssystem**;
- ★ Zuteilung welche die verschiedenen **Verfahrensstadien** des Antrags auf internationalen Schutz reflektiert, basierend auf einem System der Erst-/Durchgangs- und Folgeunterbringung.

Die Strategien und Methoden der Umverteilungssysteme unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten. Während alle Mitgliedstaaten auf eine Aufteilung der finanziellen und sozialen Kosten abzielen, bringen manche die Umverteilung einen Schritt weiter, indem sie auch die langfristige Ansiedlung der Begünstigten in einer bestimmten Region fördern.

Werden die spezifischen Aufnahmebedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen hinreichend berücksichtigt?

Die **spezifischen Aufnahmebedürfnisse** der **besonders schutzbedürftigen Personen** werden von den Mitgliedstaaten berücksichtigt, aber es bedarf weiterer Anstrengungen um adäquate Standards zu gewährleisten. Dies trifft ist zum Beispiel auf die Prüfung von besonderen Bedürfnissen zu und auf die Bereitstellung von bedarfsgerechten Unterkünften. **Vulnerabilitätsprüfungen** sind in den meisten Mitgliedstaaten im Gesetz verankert und/oder werden standardmäßig durchgeführt. Große Unterschiede bestehen jedoch in Bezug auf die Prüfungskriterien, Methoden, zeitliche Abfolge und Folgemaßnahmen. Nur wenige Mitgliedstaaten beobachten die spezifischen Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum. Ebenso sehen alle Mitgliedstaaten eine bedarfsgerechte Unterbringung für besonders schutzbedürftige Personen vor, jedoch gibt es Unterschiede bezüglich der Form der Unterbringung und der genauen Zielgruppe; manche Mitgliedstaaten stellen speziell zugewiesene Bereiche innerhalb der existierenden Einrichtungen zur Verfügung, während andere separate Einrichtungen geschaffen haben (oder eine Kombination aus beiden anbieten).

5. GESETZGEBUNG/QUALITÄT

Bestehen Unterschiede in der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bezüglich der materiellen Aufnahmebedingungen?

Die grundlegenden materiellen Aufnahmebedingungen werden von den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise bereitgestellt, entweder durch Sachleistungen, durch finanzielle Unterstützung, oder durch eine Kombination aus beiden. Daraus ergibt sich, dass die finanzielle Unterstützung für die AntragstellerInnen erheblich variiert, da die Mitgliedstaaten entweder eine finanzielle Unterstützung zur Abdeckung aller existenziellen Bedürfnisse gewähren oder Taschengeld zusätzlich zur Bereitstellung von Sachleistungen anbieten.

Legen die Mitgliedstaaten bestimmte Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Fläche pro Person, Anzahl der MitarbeiterInnen pro Person und Teilnahmemöglichkeit an Freizeitaktivitäten fest?

Die Überprüfung von drei Qualitätskriterien (Fläche, Betreuungsschlüssel und Freizeitaktivitäten) zeigt, dass eine große Anzahl von Mitgliedstaaten Anforderungen bezüglich der zur Verfügung stehenden Fläche in den Aufnahmeeinrichtungen festlegen (17 von 24 Mitgliedstaaten) und AntragstellerInnen die Teilnahme an Freizeitaktivitäten ermöglichen⁷ (22 von

24 Mitgliedstaaten), während nur die Hälfte der Mitgliedstaaten Mindestanforderungen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels vorsehen. Die AntragstellerInnen können dabei von substantiellen Unterschieden in den verschiedenen Mitgliedstaaten betroffen sein, da die verfügbare Fläche pro Person zwischen 4 und 10m² und die Anzahl der AntragstellerInnen pro MitarbeiterIn zwischen 11-13 und 170 Personen schwanken kann. Mindeststandards können in Belastungssituationen nicht immer eingehalten werden.

Welche Kontrollmechanismen sind vorhanden um die Einhaltung der Qualitätsstandards in den Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten?

Um die Qualitätsstandards zu gewährleisten, haben die meisten Mitgliedstaaten interne Kontrollmechanismen installiert, wie beispielsweise Kontrollen vor Ort, durchgeführt von den verantwortlichen Behörden und speziellen Kommissionen, oder die Beschaffung von Informationen von den AntragstellerInnen selbst durch Zufriedenheitsbefragungen, Beschwerdemechanismen und/oder Bestätigung der AntragstellerInnen, dass ihnen adäquate Aufnahmebedingungen geboten wurden. Externe Kontrollmechanismen werden nur in wenigen Mitgliedstaaten angewandt. Diese beinhalten beispielsweise Prüfungen von Seiten der nationalen Anwaltschaften, des/der Justizministers/in oder UNHCR-VertreterInnen.

6. FLEXIBILITÄT

Haben die Mitgliedstaaten Belastungen ihrer Aufnahmesysteme erfahren und was waren die Ursachen dafür?

Die meisten Mitgliedstaaten berichten, dass sie eine Belastung ihrer Asylsysteme zwischen 2008 und 2012/2013 erlebt haben. Die Ursachen für diese Belastungen sind Folgende: hoher und/oder plötzlicher Zuzug von AntragstellerInnen⁸; Schwankungen der Anzahl der AntragstellerInnen über einen gewissen Zeitraum hinweg; interne organisatorische Herausforderungen für das Aufnahmesystem; Belastungen verursacht von anderen Bereichen des Asylsystems (z.B. Verfahren der internationalen Schutzgewährung, Niederlassungs-/Rückkehrverfahren).

⁷ Auch wenn in manchen Mitgliedstaaten dies nicht in allen Arten von Einrichtungen der Fall ist.

⁸ Entweder hervorgerufen durch die Sicherheitslage in Drittstaaten und/oder aufgrund der Aufhebung von Visabestimmungen für bestimmte Staaten des westlichen Balkans.

Welche Flexibilitätsmechanismen wenden die Mitgliedstaaten an? Welche bewährten Praktiken bezüglich Flexibilitätsmechanismen können angewandt werden, um mit Belastungen des Aufnahmesystems umzugehen?

Die Mitgliedstaaten wenden eine Reihe von verschiedenen Flexibilitätsmechanismen an, um Belastungssituationen vorzubeugen und sie zu bewältigen. Diese beinhalten: Notfallpläne, Budgetflexibilität, Pufferkapazitäten, Beschleunigung des Entscheidungsprozesses bezüglich der Anträge auf internationalen Schutz durch zusätzliche SachbearbeiterInnen, beschleunigte Verfahren und Frühwarnmechanismen.

Bewährte Praktiken bezüglich Herangehensweisen zur Gewährleistung der Flexibilität des Aufnahmesystems umfassen:

- ★ **Strategien zur Vorbereitung und Reaktion auf sowie Abschwächung von Belastungen** des Asylaufnahmesystems;
- ★ **Gestaltung der Aufnahme in Form einer Abfolge** (z.B. vom Zuzug, Aufnahme, Verfahren, Abwanderung, zur Rückkehr/Integration).

Strategien zur Vorbereitung und Reaktion auf sowie Abschwächung von verschiedenen Belastungssituationen

Bewährte Praktiken bezüglich der **Vorbereitung** umfassen:

- Notfallplan (unter Angabe der Art der zu unternehmenden Handlung, der Zuständigkeit und der Wirkungsebene);
- Bereithaltung von Pufferkapazitäten in allgemeinen Einrichtungen (+/- 15% der Gesamtkapazität).

Vorhandene Praktiken zur **Abschwächung der negativen Effekte von Belastungssituationen** umfassen:

- Einen **Frühwarnmechanismus** um die Kapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen zu beobachten, infolge dessen die Knappheit (oder der Überschuss) an Kapazitäten festgestellt werden kann. Hier ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig (täglich/wöchentlich) die Kapazität kontrollieren, damit die Behörden präventive Maßnahmen einleiten können;
- **Beschleunigung des Entscheidungsprozesses** bezüglich der Anträge auf internationalen Schutz (um die Dauer des Aufenthalts in den Einrichtungen zu reduzieren);
- **Budgetflexibilität** um die Aktivierung dieser Flexibilitätsmechanismen zu gewährleisten und eine rasche und angemessene Reaktion zu ermöglichen.

Bewährte Praktiken bezüglich der **Reaktion auf Belastungssituationen im Asylaufnahmesystem** umfassen:

- Kapazitätssteigerung durch **Schaffung** von **neuen Einrichtungen** oder durch Schaffung von **neuen Plätzen** innerhalb der existierenden Einrichtungen. Dies ist wichtig um allen AntragstellerInnen Aufnahmebedingungen mit ähnlichen Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Im Fall von vorübergehenden Belastungssituationen wird die Schaffung von „Notfallstrukturen“ (z.B. Hotels und ungenutzte staatliche Einrichtungen) eher als vorübergehend notwendiges Übel genutzt, denn als bewährte Praktik angesehen.

Aufnahme als Teil einer Abfolge

Im Konzept der **Gestaltung in Form einer Abfolge** wird der Aufnahmeprozess als ein Kontinuum angesehen (vom Zuzug, Aufnahme, Verfahren, Abwanderung, zur Rückkehr/Integration). Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen in den verschiedenen Phasen des Prozesses, z.B. indem sie den Zuzug begrenzen, die Aufnahmekapazitäten steigern, das Asylverfahren effizienter gestalten, die Abwanderung erleichtern und/oder eine effektive Rückkehr- oder Integrationspolitik betreiben.

7. EFFIZIENZ

Wie können die Mitgliedstaaten eine ausgewogene Anzahl an AntragstellerInnen im Aufnahmesystem gewährleisten?

Die Effizienz der Aufnahmeeinrichtungen wird von der Beibehaltung eines ausgewogenen Zustroms von AntragstellerInnen im Aufnahmesystem bestimmt. Obwohl der Zuzug primär von unkontrollierbaren externen Faktoren, wie z.B. die Anzahl der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, bestimmt wird, wenden manche Mitgliedstaaten Strategien zur Reduzierung des Zuzugs an, indem sie AntragstellerInnen finanziell dabei unterstützen, in individuell organisierten Unterkünften zu wohnen und/oder indem sie in bestimmten Herkunftsländern Informationskampagnen durchführen mit dem Ziel, das Ausmaß der weiteren Migrationsbewegungen zu reduzieren. In mehreren Mitgliedstaaten wird die effiziente Nutzung von Aufnahmeeinrichtungen speziell durch Schwierigkeiten bei der Abwanderung aus dem Aufnahmesystem eingeschränkt. Diese ergeben sich aus einer gewissen Spannung zwischen einerseits der Effizienz und humanitären Überlegungen und andererseits fortlaufendem Aufenthalt von abgewiesenen AntragstellerInnen und Personen mit internationalem Schutzstatus. Einige Mitgliedstaaten wenden Strategien zur Verbesserung der Abwanderung an, indem sie z.B. Fristen für den fortlaufenden Aufenthalt und/oder den Transfer zu anderen Einrichtungen setzen.

8. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen über dieses EMN-Inform und/oder über etwaige andere Aspekte des EMN erhalten Sie von HOME-EMN@ec.europa.eu.

Erstellt: Januar 2014
